

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt/Kreisverwaltung
- Jugendamt –
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Ute Kortmann

Tel.: 0251 591-6855
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: ute.kortmann@lwl.org

Nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 33 Sprach/2013/2014

Münster, 12.06.2013

Rundschreiben Nr. 21/2013

**Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz - Verfahren für das Kindergartenjahr 2013/2014
Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 10.06.2013**

- 1) Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz**
- 2) Zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 € pro Kind in bestimmten
Gruppenkonstellationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Erlass wird das Verfahren zwischen Jugendämtern und Landesjugendämtern zur Sprachförderung für das Kindergartenjahr 2013/2014 wie folgt geregelt:

1) Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz

Für die Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land Nordrhein-Westfalen für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 SchulG eine zusätzliche Sprachförderung erhält, dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss in Höhe von **350,00 Euro** für das Kindergartenjahr 2013/2014.

Die Mittel werden gem. § 4 Abs. 3 DVO KiBiz zu 50 Prozent im ersten Monat des Kindergartenjahres 2013 und in Höhe von 50 Prozent im Februar 2014 ausgezahlt.

Ich weise darauf hin, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt und unterjährige Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

- a) Ihren Antrag auf **Abschlagszahlung** für das Kindergartenjahr 2013/2014 (Anlage 1) bitte ich hier bis spätestens zum **19.08.2013** einzureichen, da ich am 26.08.2013 gegenüber dem Ministerium berichten muss.
- b) Ihren endgültigen Antrag auf **Festsetzung** der Fördermittel gem. § 21 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr **2012/2013** (Anlage 2) bitte ich hier bis zum **08.11.2013** vorzulegen.

2) Zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2013/2014

Das Land gewährt eine zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2013/2014.

Den Bedarf für Ihren Bereich bitte ich mir bis spätestens **16.09.2013** auf dem beigefügten Vordruck (Anlage 3) mitzuteilen.

In folgenden zwei Fällen kann die zusätzliche Förderung in Höhe von **50,00 Euro pro Kind** erfolgen:

1. für Kinder, bei denen im Verfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
2. für Kinder in einer Kindertageseinrichtung, wenn für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Bei der Feststellung der entsprechenden Anzahl der Kinder werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG zusammengerechnet.

Zur Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Den entsprechenden Vordruck stelle ich Ihnen mit dem Bescheid zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus dem LWL-Landesjugendamt
Im Auftrag
gez.
Barbara Thüner